

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1796

vom 21. September 1999

Gemeinde Liesberg, Teilzonenvorschriften "Steinbruch Greifel"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Liesberg hat am 8. Juni 1999 die Teilzonenvorschriften "Steinbruch Greifel" bestehend aus dem Teilzonenplan Siedlung und Landschaft und dem Teilzonenreglement beschlossen. Es handelt sich dabei um die planerische Festlegung von Abbauzonen für Tonmaterial und Natursteine sowie einer Zone für das dazugehörige Gewerbe mit den entsprechenden Reglementsbestimmungen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 12. August 1999 unterbreitet der Gemeinderat Liesberg die Teilzonenvorschriften "Steinbruch Greifel" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die Prüfung des Planungsbeschlusses hat ergeben, dass Art. 4 des Teilzonenreglementes "Steinbruchareal Greifel" nicht vollständig genehmigt werden kann. Die Bemerkung: "Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist jedoch nicht mehr erforderlich", die sich auf die Abbauphase 3 bezieht, muss von der Genehmigung ausgenommen werden. Es kann heute nicht abgeschätzt werden, welche Gesetzgebung dannzumal (nach 20 Jahren) anwendbar sein wird. Der letzte Satz von Art. 4 des Teilzonenreglementes wird rot gestrichen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und insbesondere auf den UVB verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Liesberg am 8. Juni 1999 beschlossenen Teilzonenvorschriften "Steinbruch Greifel" werden - im Sinne der Erwägungen - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme:

Der letzte Satz von Art. 4 des Teilzonenreglementes wird von der Genehmigung ausgenommen.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 82/TZPS/1/0, 82/TZRS/1/0 82/TZPL/1/0 82/TZRL/1/0 (Teilzonenplan und Teilzonenreglement Siedlung und Landschaft) versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

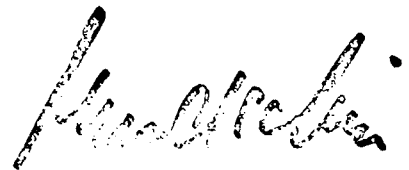
Verteiler:

- Gemeinderat Liesberg, 4253 Liesberg
- Schmidlin & Partner Ingenieure und Planer, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Peter Jäckle, Hinterfeldstrasse 62
4242 Laufen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat, 4242 Laufen
- Forstamt Laufental
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Schmidlin', written in a cursive style.